REGIONALER PLANUNGSVERBAND MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

zu TOP 8

Geschäftsstelle c/o
Amt für Raumordnung
und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 121
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588-89300

poststelle@afrlms.mv-regierung.de

www.region-seenplatte.de

Antrag des Verbandsvertreters Norbert Schumacher (BSW) zur 65. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte am 23.11.2026 in Neubrandenburg

Antrag 1 „Ablehnung der vorgeschlagenen Gebietskulisse**“**/ Hr. Schumacher

Ablehnung der vorgeschlagenen Gebietskulisse, in der Erwartung, daß trotz massiver Konfliktpotentiale an dem 1,4% Flächenziel festgehalten werden wird.

Begründung:

s. Anhang

Erläuterungen zum Antrag auf Ablehnung der ausgewiesenen Gebietskulisse

Sehr geehrte Mitglieder der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte,

bei dem Studium der ca. 4.500 Seiten zusammengefasster Stellungnahmen (über 6000) offenbarten sich folgende Tendenzen:

1. **Das vorgeschriebene Flächenziel (1,4% der Kreisfläche) ist nicht konfliktfrei darstellbar.** Es handelt sich zu großen Teilen um so gravierendes Konfliktpotential, dass sachlich, fachlich begründbare "Abwägungen" faktisch ausgeschlossen sind. Beispiele:
   1. Grundwasser
   2. Brandschutzkonzepte
   3. Denkmal-, Landschaftsschutz
   4. Naturschutz
   5. Tourismus
   6. Gesundheitsschutz

2. **Das vorgegebene Frist-Zeitfenster (bis 31.12.27) ist nicht haltbar.**
   Die Zahl an Einwendungen, sowie die Vielfalt an substantiellen Argumenten, gestattet in dem verbleibenden Zeitrahmen keine sach- und fachgerechte Bearbeitung und Auswertung, die den für eine Raumplanung angemessenen Qualitätsstandards genügt.

3. **Es besteht keine Beschlussreife** (ID 792, S. 1985).

   Aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen war es **unmöglich, eine rechtssichere Abwägung** vorzunehmen. Beide Seiten, die der Windkraftkritiker als auch die der Windkraftlobby haben sich bereits für **Normenkontrollverfahren** in Stellung gebracht und es bestehen in Anbetracht oben genannter Kritikpunkte allerbeste Aussichten, das Projekt "Teilfortschreibung" zu kippen, bevor es seine Wirkung überhaupt erst entfalten kann. Das würde zu weiterem Vertrauensverlust in staatliche und demokratische Instanzen führen.

4. **Natur- und Artenschutz:** Umweltbericht ist unzulänglich (ID 1915, S. 814).
   Für die gesamte Planungsregion liegen keine umfassenden naturschutzfachlichen Kartierungen vor und vorhan dene bzw. nachgereichte wurden unzureichend berücksichtigt, ebenso wie Fachgutachten zu Abständen.
   Beispiele:
   1. Helgoländer Papier
   2. Fledermäuse
   3. Zugkorridore (LUNG 24)
   4. Vogelrastgebiete (Karte nachgereicht LUNG 26)

5. **Landschafts- und Denkmalschutz:** In unzähligen Stellungnahmen wird auf dieses enorme Konfliktpotential hingewiesen. Es handelt sich hierbei um nichts Geringeres als die **"DNA des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte"**, der schon an der Autobahn mit "Natürlich" wirbt. Besonders erwähnt sei das vom Planungsverband selbst initiierte „Pulkenat-Gutachten“ zu den Guts- und Parklandschaften in MSE.

6. **Unverantwortliche Vorentscheidung – raumordnerische Zielbindung – Entwicklungsblockade**
   Selbst wenn es bei etlichen "Vorranggebieten" gar nicht zu einer Bebauung kommen sollte, was zum Teil (s.o.) schon absehbar ist, dürfte jedoch schon allein diese Ausweisung zu einer Blockade jeglicher anderweitiger Entwicklungspotentiale (wie z.B. in touristischer Hinsicht, Wohnstandort usw.) führen.
   Beispiele:
   1. Altentreptow
   2. WK 19: In Mirow z.B. werden jahrelange Planungen für eine dringend erforderliche Umgehungsstraße wieder in Frage gestellt bzw. zunichte gemacht. (ID 739, Straßenbauamt Schwerin S. 327)
   3. Penzlin: Tourismusentwicklungsgebiet: Campingplatz Werder - Ausweitung zurückgestellt
   4. u.a. Schloss Walow: Unzureichende Dokumentationen zur Rechtfertigung der Auswahlen (ID 1301, S. 803 ff)

7. **Nichtberücksichtigung kumulativer Auswirkungen, Umfassungen usw.**
   Für etliche betroffene Anwohner ist eine zusätzliche Windvorrangfläche eine weitere Belastung, die zu ohnehin schon vorhandenen noch hinzukommt.
   Beispiele:
   1. Autobahnen, Industrie
   2. Photovoltaik, Biogasanlagen
   3. intensive Landwirtschaft, Großanlagen
   4. Windindustriegebiete jenseits der Kreisgrenze, nichterfasste Altgebiete

8. **"Beschleunigungsgebiete"** Durch von der EU übernommene Regelungen in nationales Recht (RED III - 8/2025) sind unabhängig vom Prozedere unseres Planverfahrens alle ausgewiesenen Vorranggebiete grundsätzlich "Beschleunigungsgebiete". Anders gesagt, sollen in den dazu festzulegenden "Vorranggebieten" beschleunigte Zulassungsverfahren zur Anwendung kommen, u.a. durch Verzicht auf die schon sehr vereinfachte strategische Umweltverträglichkeitsprüfunf (SUP), es wäre dann nur noch ein sog. „Screening“ erforderlich. Die uns vorliegende SUP zum Teilflächennutzungsplan Wind von Bosch & Partner ist in Teilen bereits nur noch ein sog. „Screening“. Eine Beschlussfassung auf dieser Grundlage würde trotz all der erkannten Unzulänglichkeiten Fakten schaffen und ohne Not möglicherweise Unwiederbringliches zerstören. Man kann in diesem Zusammenhang dann nicht mehr von Fahrlässigkeit sprechen - **das ist vorsätzlicher Verstoß gegen eine zu recht verbindliche Praxis bei baulichen Großvorhaben.**

9. **Nichtberücksichtigung von erkennbaren nachgelagerten Konflikten**
   Beispiele:
   1. Stellungnahme StaLU: Entgegen dem Umweltbericht sind im Plangebiet WRRL Wasserkörper und Moorböden betroffen. Verbot der "Verschlechterung" (S. 313)
   2. Umfassende Kritik BUND (S.86)
   3. Nationalpark: "Ökologischer Verflechtungsraum (ID 533) und "Dynamisches Umfeld" - mind. 6 km Puffer (ID 539)
   4. WK 31, Stellungnahme StaLU: Hohes Konfliktpotential (ID 793, S. 312)
   5. DFS (Flugsicherung) 50 km Umkreis zu Militärflughafen Trollenhagen, Einzelfallprüfungen erforderlich / Tiefflluggebiete
   6. Brandschutz nach wie vor ungeklärt (S. 113,114), Nationalpark Rauchsichtungssystem (ID 534)
   7. Trinkwasserschutz (Landkreis MSE ID 1486, S. 232)
   8. Emissionen (Schall, Infraschall, Mikroplastik, PFAS)
   9. Ungeklärtes Recycling und Rückbau (insbes. der Fundamente)
   10. Für eine Vielzahl von "Vorranggebieten" ist überhaupt keine Netzanbindung in Aussicht bzw. eher unwahrscheinlich (ID 771, S.323)

Die angeführten Beispiele zeigen, dass Raumplanung, mit "Heißer Nadel gestrickt" unweigerlich zu groben Fehlern und Versäumnissen führen muss. Hinzu kommen noch völlig unrealistische Zielvorgaben, die nicht einmal mehr "Schadensbegrenzung" zulassen.

Auf der vorletzten Verbandsversammlung hatte der damalige scheidende Planungsverbands-Vorsitzende, Landrat Heiko Kärger, sinngemäß angemahnt: "Lassen Sie uns doch erst mal die Stellungnahmen der Bürger und Einrichtungen einholen. Mehr Informationen können nicht schaden!“

Was hat uns dieses Mehr an Informationen nun gebracht?

Beim Lesen dieser 4.500 Seiten Stellungnahmen ist uns Mitgliedern der Planungsversammlung einmal mehr klar vor Augen geführt worden, was hier auf dem Spiel steht. Von uns wird nun verlangt, diese z.T. sehr substantiellen Stellungnahmen einfach wider besseren Wissens zu ignorieren? Und das, weil wir uns verpflichtet meinen, Gesetze einer anerkannt gescheiterten Energiepolitik umsetzen zu müssen? Wo bleibt unser Mut? Was fürchten wir denn? Eine Beschlussfassung unter Nichtberücksichtigung bzw. Nichtprüfung berechtigter Einwände schadet nicht nur der Regionalplanung als solcher, sondern macht uns als Verbandsversammlung unglaubwürdig.

Mit einer Konfliktlage, die bereits im Vorfeld der Planung erkennbar ist, ist raumbedeutsame Planung konterkariert und verliert die ihr zugedachte steuernde Wirkung. Damit wird sie rechtlich anfechtbar. Unsere Geschäftsstelle räumt selbst ein, dass die wesentlichen Prüfungen der entgegenstehenden Belange nicht oder nur oberflächlich vorgenommen werden konnten, womit die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebenen verlagert werden.
Dabei muss der Regionalplaner im Sinne des 35 Abs.3 S.1 BauGB die Prüfung möglicher entgegenstehender Belange im Regionalverfahren selbst vornehmen, was, siehe im Vorgesagten, eben nicht geschehen ist.
Sollte es bei dieser „Oberflächlichkeit“ im Regionalplanverfahren bleiben, wird der Regionalplan einer Normenkontrollklage nicht standhalten.

Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte verfügt immer noch über ein gültiges Raumordnugsprogramm, im Gegensatz zu vielen anderen Planungsregionen, deren ROP einer juristischen Anfechtung nicht standgehalten hatten.

Hier war gründlich gearbeitet worden. Und um gründlich und korrekt arbeiten zu können, braucht es Zeit. Und realistische Vorgaben. Beides ist in vorliegendem Falle nicht gegeben.

Wer von uns mag angesichts dessen der hier vorgelegten Gebietskulisse noch zustimmen?

Anhang

Hier noch ein paar grundsätzliche Kritikpunkte zur derzeitigen "Windkraft-Politik" von Bund und Land:

1. zum Thema **"Überragendes öffentliches Interesse"**

Mit dem "überragenden öffentlichen Interesse" wurde Ideologie über Logik gestellt. Dabei sprechen die allseits bekannten Fakten eine eindeutige Sprache, hier nur einige Beispiele:

1. Windkraft kann allein schon aus physikalischen Gründen (Unzuverlässigkeit, mangelnde Energiedichte und damit zu hoher Flächenbedarf) niemals eine zuverlässige Energieversorgung gewährleisten. Nicht mal für den Stromsektor wird es reichen, geschweige denn für Verkehr, Wärme und Industrie.
2. Allein schon der zum Ausgleich der Defizite erforderliche Umbau des Stromnetzes verschlingt Unsummen an Volksvermögen.
3. Immer wieder geforderte und versprochene Speicher sind in erforderlichem Maße weder physikalisch noch ökonomisch darstellbar. Sie wären bei einer "konventionellen" Energiewirtschaft übrigens gar nicht in dem Maße erforderlich.
4. Windkraftnutzung ist auch nach über zwanzigjähriger Förderung weiterhin ohne Privilegien und Subventionierung ökonomisch nicht lebensfähig. Die bereits geflossenen und in Aussicht stehenden Summen bewegen sich im Billionenbereich und sprengen jedes Maß. Diese Gelder fehlen unserem Land z.B. im Bereich Infrastruktur und Bildung.
5. Windkraft macht unsere Volkswirtschaft nicht unabhängiger, sondern produziert neue Abhängigkeiten (Rohstoffe, Energielieferungen aus dem Ausland).
6. Windkraftnutzung ist nicht umweltfreundlicher als andere Verfahren der Energiebereitstellung - im Gegenteil: Die Umweltbelastungen rücken näher an die Menschen heran und sind z.T. neuer, bislang unbekannter Art: (PFAS, Infraschall, Recycling usw.).
7. Trotz massiven und rücksichtslosen Zubaus von Windkraft und Photovoltaik der letzten Jahre hat sich der CO2-Ausstoß unserer Wirtschaft nur marginal verringert.

Auch wenn die Windkraftlobby, die mittlerweile in nahezu alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Politik und Medien hineinreicht, nicht müde wird, die "Vorzüge" ihres "Ökostroms" zu propagieren: Ganze Industriebranchen gehen in die Insolvenz bzw. verlassen notgedrungen das Land, Gewerbe und Dienstleistungsbranche ächzen unter den mittlerweile höchsten Strompreisen weltweit.

Und dafür soll es ein "Überragendes öffentliches Interesse" geben? Eher ist **Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes*** als oberstes Gebot der Entscheidungen zu berücksichtigen: **(*Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit):** Schützt das physische Leben sowie die körperliche und seelische Gesundheit vor staatlichen und meist auch privaten Angriffen.

2. zum Thema: **"Wertschöpfung"**

Zunächst einmal gilt klarzustellen: Mit der Entstehung riesiger Windindustrieanlagen werden vor Ort Werte, insbesondere von Immobilien, vernichtet.

Es wird zwar mit „finanzieller Teilhabe“ geködert, die Rede ist dabei sogar von „Wertschöpfung vor Ort“ - jedoch muss man das, denn eine tatsächliche Umsetzbarkeit ist völlig unrealistisch, als Scheindebatte oder eben Luftschloss bezeichnen. Die Zahl an Beispielen, wo Windkraftnutzung mit wirtschaftlichem Aufschwung der betroffenen Region einhergeht, hält sich hierzulande stark in Grenzen.

Windkraftnutzung findet nicht ohne Dauersubvention statt. Allein für die Stützung der Strompreise sind dieses und kommendes Jahr 29,4 Mrd € in den Bundeshaushalt eingestellt - und das ist nur ein Bruchteil. Es ist schon wieder von einer weiteren Mrd. die Rede.
Über 500 Mrd. € Subventionen sind bereits in die „Energiewende“ geflossen und allein der Netzausbau wird nach vorsichtigen Schätzungen mindestens noch weitere 500 Mrd. Zuschüsse kosten. Hinzu kommen Subventionen für Speicher, Wasserstoff usw. All das bezahlen wir Bürger mit unseren Steuergeldern und über Abgaben - und ein Bruchteil davon soll nun als „Almosen“ zum Kauf von Akzeptanz dienen.

Gerade in den letzten Tagen dieses Novembers hat es die längste Dunkelflaute dieses Jahres gegeben, diese treibt Stromkosten weiter in die Höhe. Gerade in unserer Region zahlen die Verbraucher mit die höchsten Strompreise bundesweit. Das zehrt an der Kaufkraft und macht Unternehmen unwirtschaftlich.

Es gibt Werte, deren Verlust nicht monetär bewertet und von daher auch nicht ausgeglichen werden können: Lebensqualität, Landschaft, Gesundheit usw. gehören dazu.

3. Zum Thema **„Wildwuchs"**

Uns als Vertreter der Verbandsversammlung wird in einem demokratischen Abstimmungsverfahren mit der Konsequenz "Wildwuchs" gedroht - will heißen: **Dann wird es einen gesetzlich verordneten außer Kontrolle geratenden Windkraftausbau geben!!**!

Dieses immer wieder heraufbeschworene "Schreckensszenario" wurde aufgestellt, um unser Abstimmungsverhalten im Sinne der vorgegebenen Ausbauziele zu beeinflussen.
Zunächst einmal ist voranzustellen: **Wenn M-V sein „Flächenziel“ erreicht - entfällt das Thema Wildwuchs.**

> Die Koalitionäre unserer neuen Regierung haben sich darauf verständigt, dass die Offshore-Gebiete auf das Flächenziel anzurechnen sind, Art. Nordkurier, 09.11.2026 - Frank Pubantz.
> Damit würde sich die aktuelle Konfliktlage möglicherweise völlig aufheben. Entscheidungen ohne Not sollten deshalb jetzt unterbleiben.

Doch nichtsdestotrotz hier: Was würde eigentlich jener angedrohte "Wildwuchs" für unsere Region konkret bedeuten?

In Deutschland gibt es etliche Regionen, in denen es keine Windkraftplanungen mit Ausschlusswirkung gab und gibt. Zum Teil auch deshalb, weil Raumordnungsplanungen beklagt und gerichtlich für unwirksam erklärt worden sind. Dieses Schicksal droht, wie oben schon beschrieben, auch dieser vorliegenden Teilfortschreibung.

Es lohnt sich also, näher zu betrachten, wie Windkraftausbau in solchen Regionen erfolgt. Folgende Rechtslage ergibt sich nach Stand der Dinge in einem solchen Falle (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

Wenn eine Planungsregion oder ein Bundesland das im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verankerte Zwischenziel verfehlt (z. B. den bundesweit gestaffelten Flächenbeitragswert von ca. 1,4 % bis Ende 2027), greift die gesetzliche Rechtsfolge der Superprivilegierung im Außenbereich gemäß § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB).
In diesem Fall entfällt die Ausschlusswirkung bestehender Regional- und Flächennutzungspläne (die sogenannte Konzentrationszonenplanung). Da Windkraftanlagen dadurch im gesamten Außenbereich planungsrechtlich zulässig werden, verschiebt sich die Prüfung von Umweltbelangen vollständig auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung (nach BImSchG) und es entfallen die weitreichenden Genehmigungserleichterungen, die sonst gemäß §§ 6 ff. WindBG greifen würden (wie SUP bzw. Screening).

Möglichkeit 1
Gibt es keine ausgewiesenen Vorrang- bzw. Beschleunigungsgebiete müssten die Vorhabenträger bei der Kommune einen entsprechenden Bauantrag stellen. Ist das der Fall müsste die Kommune einen entsprechenden Flächennutzungsplan erarbeiten und beschließen, der sozusagen den Vorhabenträger berechtigt, WK im Territorium der Kommune zu errichten. Für die konreten Anlagen käme es nunmehr zur regulären Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange, siehe unten.

> **Oder auch sich der Aufstellung eines Flächennutzungsplans verweigern** - Anm: Im uns vorliegenden Umweltbericht von Bosch & Partner ist vermerkt, dass in fast allen betroffenen Kommunen Beschlüsse gegen einen WK-Ausbau in ihrem Gebiet gefasst worden sind!!!

Möglichkeit 2
Stellt die Kommune keinen dem Bauantrag entprechenden Flächennutzungsplan auf und der Vorhabenträger verfolgt den Antrag weiter, muss die übergeordnete Baubehörde die Aufstellung eines Flächennutzungsplans etc. übernehmen. Mit der letztlichen Folge, dass von dieser die immissionsschutzrechtlichen Belange, siehe unten, zu prüfen sind.

Umfassung der regulären Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange:

1. **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) bzw. UVP-Vorprüfung
Da das Vorhaben nicht in einem privilegierten Windenergiegebiet nach WindBG liegt, gilt das normale Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
   - Allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung: Bei kleineren Windparks (je nach Anlagenanzahl und Leistung) prüft die Behörde im Einzelfall (Screening), ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
   - Vollständige UVP mit Umweltbericht: Wird die UVP-Pflicht festgestellt oder handelt es sich um einen großen Windpark (i. d. R. ab 20 Windkraftanlagen), ist eine umfassende UVP inklusive eines detaillierten Umweltberichts gesetzlich zwingend erforderlich.

2. **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** (saP)
Außerhalb von Windenergiegebieten greift die reguläre, strenge Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):4
   - Artenschutzgutachten: Es muss lückenlos nachgewiesen werden, ob durch den Bau oder Betrieb europäisch geschützte Arten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) gefährdet werden.
   - Raumnutzungsanalysen / Kartierungen: Da keine Vorprüfung auf Raumplanungsebene schützt, sind meist aufwändige, oft einjährige Felderhebungen und Flugroutenkartierungen durch Gutachter notwendig.
   - Signifikanzprüfung: Ermittlung, ob das Tötungs- und Störungsrisiko für windkraftempfindliche Arten (z. B. Rotmilan) signifikant erhöht ist (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

3. **FFH-Verträglichkeitsprüfung (Flora-Fauna-Habitat)**
   - FFH-Vorprüfung (Screening) oder Hauptprüfung: Liegt der geplante Standort im Außenbereich nahe an einem Natura-2000-Schutzgebiet, muss ein FFH-Gutachten klären, ob das Vorhaben die Erhaltungsziele des Schutzgebiets beeinträchtigt.

4. **Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Eingriffsregelung**
   - Eingriffs- und Ausgleichsgutachten: Der Außenbereich ist landschaftlich geschützt. Gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung muss ein Gutachten ermitteln, wie stark Natur und Landschaftsbild (z. B. durch Waldrodungen oder Fundamentversiegelung) beeinträchtigt werden und welche Kompensations-, Aufforstungs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

5. **Technische und immissionsschutzrechtliche Fachgutachten**
Zusätzlich fordert die Genehmigungsbehörde im BImSchG-Verfahren die typischen anlagenbezogenen Umweltgutachten:
   - Schallgutachten: Prognose der Lärmimmissionen an umliegenden Wohngebäuden.
   - Schattenschlaggutachten: Berechnung der astronomisch und meteorologisch möglichen Beschattungsdauer durch den Rotorenflug.
   - Turbulenz- und Windgutachten: Zur Standsicherheit und zum Einfluss auf das lokale Mikroklima oder Nachbaranlagen.
   - Bodenschutz- und Baugrundgutachten: Prüfung der Belange des Wasserhaushalts (Grundwasser) und der Bodenbeschaffenheit nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Wie oben bereits festgestellt, ist eine konfliktfreie Darstellung von WK-Gebieten in MSE so gut wie ausgeschlossen, demzufolge müssen wir eine sog. Wildwuchsbebauung, vorausgesetzt es gibt eine den rechtlichen Gegebenheiten entsprechende Prüfung, nicht befürchten.